



Mammings



Gottfrieding

GEWERBEVEREIN
MAMMING



GEWERBESCHAU MAMMING

04./05.06.2016

(Anmeldung per Fax an 09955/93200699
oder Email an info@gewerbeverein-mammings.de)

1. Vorstand Josef Apfelbeck
Schwaigener Straße 18
94437 Mammings

Telefon: 09955/1321
Telefax: 09955/1634
Email: apfelbeck.josef@t-online.de

5% Frühbucherrabatt bis 15.03.2016

5% Mitgliedsrabatt

IHRE ANMELDUNG / VERTRAG

Firma _____

Str., Nr. _____ PLZ, Ort _____

Telefon _____ Fax _____

Email _____

Geschäftsführer _____ Ansprechpartner _____

Ich miete hiermit verbindlich

Halle
Mindestgröße: 12m²
Preis: 22,00 € / m²

Freifläche
Mindestgröße: 12m²
Preis: 12,00 € / m²

Front _____ m Tiefe _____ m Fläche _____ m

Ich bin auf dem Freigelände mit **Truck** **Anhänger** **Systemstand**

Ich benötige Strom **ja** **nein**

Lichtanschluss
Verrechnung pauschal inkl.
Stromverbrauch bis 3kW = 25,00 €

Starkstrom
 1-4 kW = 36,00 €
 5-8 kW = 55,00 €

Lichtanschluss
pauschal inkl. Verbrauch
= 50,00 €

Branche, ausgestellte Artikel

Ich nehme zur Kenntnis, dass nur Gegenstände ausgestellt werden dürfen, die vorstehend angegeben sind. **Alle Preise sind zzgl. der ges. Mehrwertsteuer.** Der Zahlungseingang muss vor Standaufbau auf das Konto des Gewerbevereins Mammings bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte oder bei der VR Bank Landau erfolgt sein. Mit vollzogener Unterschrift werden die umgehenden Ausstellungsbedingungen rechtsverbindlich anerkannt. Der Unterzeichner erklärt sich durch die Unterschrift handlungsbevollmächtigt.

Ort, Datum

Unterschrift Aussteller

Annahme Veranstalter

Allgemeine Ausstellungsbedingungen für die Mamminger Gewerbeschau

Der Titel dieser Veranstaltung ist Gewerbeschau Mamminger, veranstaltet durch den Gewerbeverein Mamminger mit Vorstand Josef Apfelbeck und seiner Vorstandschaft.

Die Gewerbeschau findet alle zwei Jahre parallel zum Mamminger Volksfest statt und platziert sich auch neben diesem, jedoch mit einem eigenen Eingang innerhalb eines umzäunten Geländes. Die Ausstellung findet am Samstag 04.06. bis Sonntag 05.06.2016 statt. **Die Öffnungszeiten sind jeweils:**

Samstag von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Sonntag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Die Anmeldung und Bestellung eines Standes erfolgt durch die Einsendung Ihres Anmeldeformulars an den obigen Veranstalter. Dies ist in allen Punkten genau vom Antragsteller und bis 25.04.2016 (Anmeldeschluss) einzusenden. Die Folge einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung trägt allein der Aussteller. Die Anmeldung gilt als Zulassungsantrag.

Die Entscheidung über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgüter trifft allein der Veranstalter. Es steht ihm frei, Anmeldungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Aus der rechtzeitigen Anmeldung, der Einladung oder aus früheren Teilnahmen kann kein Anspruch auf Zulassung abgeleitet werden, ebenso wenig ein Konkurrenzausschluss oder die Überlassung eines bestimmten Platzes. Mit dem Zugang der Zulassungsbestätigung / Rechnung kommt der Ausstellungsvertrag verbindlich zustande.

Die Standzuteilung erfolgt im Sinne einer fachgerechten Einteilung des vorhandenen Raumes durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Grundsätzlich können und werden Zusagen für Stände und deren Standzuteilung nicht erteilt, mündliche Zusagen sind für den Veranstalter nicht bindend und berechtigen weder zu Ersatzansprüchen noch zur Zurückziehung der Anmeldung.

Die Weitervermietung oder teilweise Untervermietung des Standes ist nicht gestattet. Ebenso wenig ein eigenmächtiges Tauschen der Plätze. Bei Feststellung einer Unter- bzw. Weitervermietung kann der Veranstalter die Räumung des Standes bzw. eine Zuschlag bis zu 50 % auf die Standmiete verlangen. Der Käufer muss aus dem Auftragschein ersehen können, bei welchem Aussteller der Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Daher haben die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwendet werden, neben der Firmierung der Lieferfirma auch der Stempel des Standinhabers aufzuweisen.

Die Standmiete ist nach Erhalt der Rechnung, spätestens vor Beginn der Aufbauarbeiten zu entrichten. Der Veranstalter kann jederzeit über nicht bezahlte, bzw. nicht vollständig bezahlte Standplätze anderweitig verfügen. Dem Veranstalter steht an dem eingebrachten Ausstellungsgut für alle nicht erfüllten Verpflichtungen das Vermieterpfandrecht zu.

Eine nachträgliche Entlassung der Aussteller aus dem Vertrag auch aus Gründen, die vom Aussteller nicht zu vertreten sind, wird nur zugestanden, wenn der Stand wieder anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall hat der aus dem Vertrag entlassene Aussteller bis zu 25% Standmiete als Unkostenentschädigung an den Veranstalter zu entrichten. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, ihn in anderer Weise auszufüllen. Der Mieter hat dann keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete.

Die Ausstellungsstände stehen einen Tag vor Eröffnung zum Bezug bereit. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tag vor der Eröffnung bis 12.00 Uhr nicht begonnen worden, (verschuldet oder unverschuldet durch den Aussteller) kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Die Standmiete ist vom Mieter trotzdem voll zu bezahlen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Stand auf eigene Kosten nur mit den zur Ausstellung angemeldeten Gegenständen formschön auszugestalten und ihn während der ganzen Ausstellung in diesem Zustand zu halten. Das verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Am Stand ist für die gesamte Ausstellungsdauer Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Zusätzliche Bedingungen für Aussteller im Freigelände: Für Grabungen, auch für Masten, ist vorher die Genehmigung des Veranstalters einzuholen. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung von Rohrleitungen und Kabeln haftet der Aussteller selbst in vollem Umfang.

Der Ausstellungsstand muss am Samstag 04.06.2016 von 14.00 Uhr – 19.00 Uhr und am Sonntag 05.06.2016 von 10.00 Uhr – 19.00 Uhr mit sachkundigem Personal besetzt sein. Wenn das Geschäftsgebaren des Standpersonals wiederholt zu erheblichen Beanstandungen Anlass geben sollte, die dem Ruf der Messe schaden, kann die erteilte Zulassung ohne Anspruch auf Schadensersatz widerrufen werden.

Der Abbau der Stände ist am letzten Ausstellungstag – Sonntag 05.06.2016 erst ab 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Ansonsten sollen die Stände am Montagmorgen alle abgebaut werden (Hier endet auch die Bewachung). Sind Ausstellungsplätze nicht sauber geräumt, lässt sie der Veranstalter auf Kosten des jeweiligen Ausstellers räumen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Stände die am Dienstag nicht abgebaut worden sind, werden auf Kosten des Ausstellers und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung entfernt.

ACHTUNG: Ein Standabbau vor dem offiziellen Ausstellungsschluss Sonntag 05.06.2016 –19.00 Uhr ist nicht erlaubt!

Die Ansprache des Messebesuchers, das Verteilen von Werbeprospektiven, das Anbringen von Werbemitteln ist nur innerhalb des Standes erlaubt. Es darf nur Eigenwerbung betrieben werden. Eigene Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen und Werbeballone bedürfen ausdrücklicher Genehmigung, die rechtzeitig zu beantragen ist. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten und Lichtbildgeräten, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse eines geordneten Messbetriebes auch nach der bereits erteilten Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Das erwerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen innerhalb des Ausstellungsgeländes bedarf einer besonderen Genehmigung des Veranstalters.

Für die Standreinigung sind die Aussteller zuständig. Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen nicht vor den Hallen abgestellt werden, sondern müssen in die aufgestellten Container gebracht werden. Abstellen vor den Zelten ist verboten.

Die allgemeine Beleuchtung (nicht die, der einzelnen Stände!) wird vom Veranstalter erstellt. Für die Beleuchtung der Stände ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Für die Wasseranschlüsse wird nach einer Pauschale abgerechnet. Der Stromanschluss wird ab dem Verteilerkasten gestellt, (bitte Verlängerungskabel mitbringen) Preise entnehmen Sie dem Anmeldeformular. Anschluss und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als angegeben, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt werden. Der Veranstalter haftet nicht für eine Unterbrechung oder Leitungsschwankung der Versorgungsanlage.

Die allgemeine Bewachung des Geländes außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Beschädigungen oder Verluste. Etwaige Schäden oder Verluste müssen dem Wachpersonal sofort gemeldet werden. Das Ausstellungsgelände ist vom Freitag bis einschließlich Dienstagmorgens bis sieben Uhr bewacht. Die Kosten der Bewachung sind in der Platzmiete eingeschlossen.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgütern, am Stand und der Einrichtung. Für Sach- und Personenschäden haftet der Veranstalter nur insoweit, als er gesetzlich dafür haftbar gemacht werden kann. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung unter Einschluss des An- und Abtransportes des Ausstellungsgutes, sowie einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden auf eigene Kosten wird den Aussteller dringend empfohlen.

Der Veranstalter übt im Messegelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters und seiner Beauftragten sowie der Sachverständigen des TÜV ist unverzüglich Folge zu leisten. Gegen Vorzeige des Dienstausweises haben diese jederzeit Zutritt zu allen Ausstellungsflächen. Die allgemeinen und örtlichen Vorschriften betreffend dem Feuerschutz, die Unfallverhütung und das Gewerbewesen sind einzuhalten. In den Hallen ist die Verwendung von offenem Licht verboten. Für Feuerungsanlagen, Wärmegeräte usw. bleiben besondere Anordnungen vorbehalten. Feuerlöschgeräte sowie Notausgänge dürfen nicht zugebaut werden. Brennbares Verpackungsmaterial ist aus den Hallen zu entfernen. Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. den aktuellen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die elektrischen Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDI entsprechen.

Alle Aussteller mit Ausschank und Imbissstellen haben die erforderliche gaststättrechtliche Erlaubnis beim zuständigen Gewerbeamt selbst einzuholen. Die Jugendschutzvorschriften müssen ausgehängt werden. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, hat der Veranstalter das Recht

1.) – die Ausstellung abzusagen - wobei bis zu 25 % der Standmiete als Unkostenbeitrag einbehalten werden

2.) – die Ausstellungsdauer oder die Öffnungszeiten ohne Anerkennung von Schadensersatzansprüchen für beide Teile zu ändern.

In diesen Fällen ist dies so früh wie möglich durch den Veranstalter bekanntzugeben.

Erfüllungsort ist Mamminger. Gerichtsstand Landau/lsar